

## **Merkblatt zur Wahlvorschlagsberechtigung und Wählbarkeit**

### **Wahlvorschlagsberechtigung: § 5 Absatz 4 KODA-Ordnung**

Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Tag der Wahlversammlung 20. Mai 2026 seit mindestens sechs Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.

Nicht wahlvorschlagsberechtigt sind Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO,

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
2. deren Arbeitsverhältnis am 20. Mai 2026 für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge ruht,
3. die sich am 20. Mai 2026 in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

Die Vorgaben zur Wahlvorschlagsberechtigung gelten entsprechend für folgende Personengruppen (§ 5 Absatz 4 Satz 3 KODA-Ordnung i.V.m. § 5 Absatz 3 Satz 2 KODA-Ordnung):

- a) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse,
- b) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikumsverhältnisse,
- c) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung),
- d) Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen sowie

- e) Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen.

### **Wählbarkeit: § 5 Absatz 3 KODA-Ordnung**

Wählbar sind die Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO, die am Tag der Wahlversammlung 20. Mai 2026 das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und bei denen Absatz 4 Satz 2 ihrer Wahlberechtigung nicht entgegensteht.

Nicht wählbar sind:

- a) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse,
- b) Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne der Ordnung für Praktikumsverhältnisse,
- c) Auszubildende im Sinne der Ordnung für Schülerinnen in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin, Kinderpflegerin oder Heilerziehungspflegerin nach landesrechtlichen Regelungen (PiA-Ordnung),
- d) Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen sowie
- e) Studierende im Sinne der Ordnung für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen.